



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (273 Cs) 3031 PLs 3723/07 (312/07)

In der Strafsache

g e g e n

Martina
geboren am 1971 in Berlin/Deutschland,
wohnhaft Mahlow,
ledig, deutsche Staatsangehörigkeit,

wegen Beleidigung

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 04.02.2008 und 25.02.2008, an den teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. C

als Strafrichterin

Amtsanwältin G

als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Klaus-Peter S

als Verteidiger

Rechtsanwalt Rechenberg

als Nebenklägervertreter

Rechtsanwalt Bert Handschumacher

als Nebenkläger

Justizangestellte S

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 60,00 Euro verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen und die Kosten der Nebenklage sowie die notwendigen Auslagen des Nebenklägers.

§§ 185, 194 StGB.

Gründe:

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 36 Jahre alte Angeklagte ist in Berlin geboren und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist ledig und hat keine Kinder. Die Angeklagte ist Polizeibeamtin und verdient dort ca. 1.900,00 Euro netto im Monat. Die Darlehensrate für ihr Eigenheim beträgt monatlich ca. 1.000,00 Euro.

Die Angeklagte ist unbestraft.

II.

Am 28. Februar 2007 gegen 12.30 Uhr musste die Angeklagte als Zeugin in einer Verkehrssache vor dem Amtsgericht Tiergarten, Kirchstraße 6, in Berlin erscheinen. Während dieses Termins kam der Zeuge Handschumacher in den Saal, um in die Ermittlungsakte für den nachfolgenden Termin einzusehen, den der Zeuge als Verteidiger für seinen Mandanten Zi wahrnehmen wollte. Die Angeklagte trug zu diesem Zeitpunkt Motorradkleidung und hatte einen silbergrauen Motorradhelm bei sich. Nach dem der Termin in der Verkehrssache für die Angeklagte erledigt war, kam diese aus dem Saal und traf auf den Rechtsanwalt Handschumacher. Sie stellte diesen zur Rede, weswegen er die Verhandlung gestört habe. Rechtsanwalt Handschumacher ließ die Angeklagte stehen, da er seinen Mandanten, den Zeugen Zi, suchen wollte. Als die Angeklagte mit einer männlichen, unbekannt gebliebenen Begleitperson zum Fahrstuhl ging und in diesen einstieg, drehte sie sich zu dem Rechtsanwalt Handschumacher um und sagt zu ihm: „Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, arrogantes Arschloch“. Der Zeuge Handschumacher fühlte sich durch diese Äußerung in seiner Ehre verletzt.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme fest.

Die Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf. Sie lässt sich dahingehend ein, dass sie als Zeuge vor Gericht erschienen sei. Sie habe eine Person in den Verhandlungssaal hineingehen sehen und sich dieser Person gegenüber geäußert, dass sich die Sache verzögere. Sie habe ihn nicht als Anwalt erkannt. An den genauen Wortlaut könne sie sich nicht erinnern. Sie sei dann als Zeugin hineingerufen worden und habe anschließend ihre Zeugenentschädigung abgeholt und sei dann mit dem Fahrstuhl runter gefahren. Sie habe niemanden mit den Worten „arrogantes Arschloch“ bezeichnet. Zu diesem Zeitpunkt habe sie Motorradkleidung getragen und einen silbergrauen Motorradhelm dabei gehabt.

Diese Einlassung wird widerlegt durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen Handschumacher und Z.

Der Zeuge Handschumacher erklärte, dass er am 28. Februar 2007 eine OWI-Sache vertreten habe und aus diesem Grunde vor seinem Termin in der Verhandlungssaal hineingegangen sei, um sich noch einmal die Ermittlungsakte anzusehen. Der Raum sei ziemlich voll gewesen. Die Angeklagte habe ihm gegenüber gesagt, dass dies die Sache „Sch“ sei. Anschließend habe er den Verhandlungssaal mit der Akte wieder verlassen. Nach dem die Angeklagte aus dem Saal herausgekommen sei, habe sich diese vor ihm aufgebaut und ihm vorgeworfen, weswegen er die Sitzung gestört habe. Er habe sie stehen gelassen, da er noch seinen Mandanten, den Zeugen Z, suchen musste. Der Zeuge erklärte weiter, er sei Richtung Fahrstuhl gegangen. Die Angeklagte sei dann ebenfalls mit einer unbekannten männlichen Begleitperson in Richtung Fahrstuhl gegangen und in diesen eingestiegen. Als die Angeklagte eingestiegen sei, habe sie sich umgedreht und laut gesagt, „ich wünsche ihnen einen schönen Tag, sie arrogantes Arschloch“. Dies habe auch sein Mandant, der Zeuge Z, gehört, so dass er sich in seiner Ehre verletzt fühle. Die Angeklagte sei mit Motorradkleidung ausgestattet gewesen. Er sei anschließend zu dem Richter in den Saal gegangen, um den Namen der Angeklagten zu erfahren.

Durch diese Aussage des Zeugen Handschumacher wird die Einlassung der Angeklagten widerlegt. Die Aussage des Zeugen Handschumacher war glaubhaft. Er konnte die Angeklagte durch Rückfrage bei dem Richter eindeutig als die Person identifizieren, die diese Beleidigung ausgesprochen hat. Aufgrund der Beschreibung der Kleidung, die die Angeklagte trug, war auch eine Verwechslung von Personen ausgeschlossen. Der Zeuge beschrieb detailliert eine Person, die eine Motorradkleidung trug. Weder die Angeklagte noch der Zeuge habe von weiteren Personen berichtet, die Motorradkleidung trugen. Da der Zeuge und die Angeklagte vorher keinen Kontakt hatten und auch nicht miteinander bekannt sind, ist kein Motiv ersichtlich, weswegen sich der Zeuge Handschumacher diese Geschichte habe ausdenken sollen.

Des Weiteren wird die Aussage des Zeugen Handschumacher bestätigt durch die Aussage seines Mandanten. Der Zeuge Z erklärte zwar, dass er die Person nicht gesehen habe, die die Worte „arrogantes Arschloch“ gesagt habe, er habe aber deutlich diese Worte gehört, die eine weibliche Person gesprochen habe. Einzelheiten habe er nicht weiter mitbekommen, da er wegen seines eigenen Verhandlungstermins aufgeregt gewesen sei. Des Weiteren habe ihm sein Anwalt im anschließenden Gespräch berichtet, dass diese Äußerung sich auf ihn – dem Anwalt – bezogen habe. Aufgrund dieser Aussage des Zeugen Z ist ausgeschlossen, dass sich der Zeuge Handschumacher nur verhört hat und die Worte nicht gefallen sind, da es unwahrscheinlich ist, dass dann noch eine weitere Person die Wort gehört hat.

Die Aussagen beider Zeugen wirkten nicht abgesprochen. Der Zeuge Z erklärte auch, dass er mit seinem Anwalt nicht weiter über das Geschehen geredet habe, so dass keine Anhaltspunkte

ersichtlich sind, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen Z in Frage stellen bzw. seine Aussage unglaubhaft machen könnten.

Der vom Verteidiger im Schlussvortrag gestellte Beweisantrag, den zuständigen Richter im Verfahren 287 Owi 12601/06 als Zeugen zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass sich die Angeklagte in seiner Verhandlung mit emotionaler Intensität über den Nebenkläger echauffiert habe, war gemäß § 244 Abs. 3 StPO abzulehnen. Die Tatsache, die bewiesen werden sollte, war für die Entscheidung ohne Bedeutung. Der streitgegenständliche Sachverhalt spielte sich vor dem Verhandlungssaal ab und daher war das Geschehen und das Verhalten der Angeklagten im Verhandlungssaal für den hier zu entscheidenden Sachverhalt bedeutungslos.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben der Angeklagten sowie der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges vom 12.10.2007 in der Hauptverhandlung.

IV.

Die Angeklagte hat sich damit wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht. Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt worden.

V.

Bei der Strafzumessung war vom Strafraumen des § 185 StGB auszugehen, der eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

Bei der konkreten Strafzumessung spricht zugunsten der Angeklagten, dass sie unbestraft ist. Des Weiteren ist für die Angeklagte das niedrige Handlungsunrecht anzuführen. Aus diesem Grunde ist unter Abwägung dieser Gesichtspunkte eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe wurde entsprechend der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 60,00 Euro festgesetzt.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1. 472 Abs. 1 StPO.

Dr. C
Richterin am Amtsgericht

 Beurlaubt

Justizangestellte

